

6. Was ist eine Beistandschaft und wer nimmt diese Aufgabe wahr?

Die Beistandsperson wird von der KESB eingesetzt, führt die Beistandschaft und leistet die notwendige Hilfe und Unterstützung. Beistandsperson kann jemand aus der Familie sein oder eine vertraute Person. Solche Wunschbeistandspersonen haben Vorrang.

In zweiter Linie werden Privatpersonen wie Heim- oder Quartierbeistandspersonen oder Personen aus einer sozialen Organisation wie der Pro Senectute ernannt. Bei schwerwiegenden Gefährdungen, Interessenskonflikten sowie in strittigen Familienverhältnissen werden Berufsbeistandspersonen des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ernannt. Bei Kindern und Jugendlichen kommen immer nur Beistandspersonen des Kinder- und Jugenddienstes in Frage.

Häufig ist es so, dass Betroffene gar niemanden haben, Angehörige von den Betroffenen nicht erwünscht sind oder diese nicht Beistandspersonen werden möchten.

7. Wieviel kostet die Hilfe der KESB?

Das KESB-Abklärungsverfahren ist gratis.

Erachtet die KESB bei einer erwachsenen Person eine Massnahme als nötig und verhältnismässig, fällt für die Errichtung einer Gebühr an (in der Regel CHF 250.--). Weiter entstehen Kosten für die Führung einer Massnahme, insbesondere für eine Beistandschaft.

Bei Kindern werden in der Regel keine Gebühren für die Errichtung einer Massnahme und für die Führung einer Beistandschaft erhoben. Die Kosten für andere Kinderschutzmassnahmen tragen die Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit mit.

Bei Bedürftigkeit werden sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutz sämtliche Gebühren und Kosten vom Kanton Basel-Stadt übernommen.



Wussten Sie...

- ... dass die KESB aus gesetzlichen Gründen jeder an sie gemachten Meldung nachgehen muss und jeden Fall sorgfältig abklärt?
- ... dass nach den meisten Abklärungen gar keine Massnahmen nötig sind?
- ... dass oft freiwillige Massnahmen ausreichen, um eine Krisensituation zu meistern?
- ... dass die meisten Beistandschaften im Einvernehmen errichtet werden und die Betroffenen froh um Hilfe, Unterstützung und Schutz sind?
- ... dass die KESB die Betroffenen und ihr Umfeld so weit als möglich in Entscheidungen mit einbezieht?
- ... dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, Angehörigen, Nahestehenden und der KESB ein wichtiges Ziel aller KESB-Mitarbeitenden ist?

Gerne sind wir bei Fragen oder Unklarheiten für Sie da:

Per Telefon:

061 267 80 92

Per Brief:

**KESB, Rheinsprung 18,
Postfach 1532, 4001 Basel**

Per E-Mail:

kesb@bs.ch

**Weitere Informationen
finden Sie auf unserer**

Webseite:

www.kesb.bs.ch



Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt kurz erklärt

Eine Kontaktaufnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, kurz KESB, kann bei den Betroffenen Verunsicherung auslösen. Das muss und sollte es nicht.

Dieser Informationsflyer beantwortet die häufigsten Fragen, beispielsweise warum sich die KESB bei Ihnen meldet, was ihre Aufgabe ist und wie sie arbeitet.

Es ist unsere gesetzliche Pflicht, abzuklären und Lösungen zu suchen, wenn wir eine Meldung erhalten, dass ein Kind oder eine erwachsene Person gefährdet sein könnte. Gerne möchten wir das gemeinsam mit Ihnen tun. Wir danken Ihnen für Ihre Offenheit und Mitarbeit.

1. Was sind die Aufgaben der KESB?

Die KESB ist eine Blaulichtorganisation wie die Feuerwehr oder die Ambulanz. Sie ist für soziale Krisen zuständig. Also dann, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene schwer gefährdet erscheinen.

Unter einer schweren Gefährdung wird verstanden, dass jemand dringend Hilfe, Unterstützung oder Schutz nötig hat. Dabei geht es weder um Schuld noch um Strafe. Die KESB vermittelt Hilfe, unterstützt und schützt. Bei Kindern und Jugendlichen tut sie dies in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugenddienst.

Kann keine Lösung gefunden werden, mit der die Betroffenen einverstanden sind, darf die KESB auch gegen den Willen von Betroffenen entscheiden. Das kommt jedoch selten vor. Meistens findet sich eine einvernehmliche Lösung.



2. Warum meldet sich die KESB bei mir?

Die KESB meldet sich, wenn sie von einer Behörde, Fachperson, Fachstelle oder einer Privatperson eine Meldung erhält, dass Kinder, Jugendliche, Eltern oder erwachsene Personen allenfalls Hilfe, Unterstützung oder Schutz benötigen.

Es ist die gesetzliche Pflicht der KESB, bei jeder Meldung hinzuschauen und abzuklären, ob Hilfe, Unterstützung oder Schutz benötigt wird. Das muss niemandem Angst oder Sorgen bereiten und ist keine Schande. Und es heisst auch nicht zwingend, dass das, was in der Meldung steht, stimmt. Manchmal macht sich jemand grundlos Sorgen. Das ist menschlich und normal. Doch ist es auch wichtig, Mitverantwortung für andere zu übernehmen, wenn nötig hinzuschauen und zu handeln.

Die Abklärungen der KESB sind für die Betroffenen auch eine Chance. Eine Chance, allfällige Probleme zusammen mit einer Fachperson anzuschauen oder Bedenken Dritter aus der Welt zu räumen. Die Abklärungen sind kostenlos und bringen dann am meisten, wenn alle offen sind und zusammenarbeiten. Die allermeisten Abklärungen enden ohne KESB-Massnahmen.

3. Wie hilft mir die KESB?

Die KESB klärt ab, ob Kinder, Jugendliche, Eltern oder erwachsene Personen Hilfe, Unterstützung oder Schutz benötigen. Falls ja, versucht sie mit der betroffenen Person, ihrer Familie und nahestehenden Personen gemeinsam Lösungen zu finden.

Falls nötig, werden Angehörige und Nahestehende mobilisiert und bei Bedarf Fachpersonen, Beratungs- und Fachstellen oder Behörden involviert (zum Beispiel Pro Senectute, Pro Infirmis, Stiftung Rheinleben, Therapie-, Treuhand- oder Anwaltpersonen, Kinder- und Jugenddienst, Familien-, Paar- und Erziehungsberatung).

Das Ziel ist, durch Vernetzung und mit Unterstützung freiwilliger Angebote, die nötige Hilfe oder den nötigen Schutz sicherstellen zu können. Nur wenn diese nicht ausreichen, kann es zu einer KESB-Massnahme kommen. Doch selbst dann sind die Meinung der betroffenen Person sowie ihre Bedürfnisse und Anliegen zentral und müssen berücksichtigt werden. Die Selbstbestimmung steht im Zentrum, sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern.

Jede KESB-Massnahme ist darauf ausgerichtet, wieder aufgehoben zu werden, sobald sie nicht mehr benötigt wird. Die Hilfe zur Selbsthilfe steht immer im Zentrum.



4. Wird die KESB auch dann aktiv, wenn ich das gar nicht will?

Ja, das muss sie von Gesetzes wegen, wenn Kinder, Jugendliche, Eltern oder erwachsene Personen ohne Hilfe, Unterstützung oder Schutz schwer gefährdet sind. Oder wenn freiwillige Hilfe durch die Familie, Nahestehende, Fachpersonen, Beratungs- und Fachstellen oder Behörden nicht ausreicht oder abgelehnt wird. Die KESB muss handeln, wenn Massnahmen absolut notwendig und verhältnismässig sind.

5. Was ist eine KESB-Massnahme?

Die KESB kann als Massnahme anordnen, was zur Hilfe, Unterstützung oder zum Schutz von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen nötig ist. Im Kinderschutz kann dies beispielsweise eine Familienbegleitung sein oder ganz selten die Platzierung eines Kindes. Es gilt der Grundsatz der mildesten notwendigen Massnahme, also so wenig wie möglich aber so viel als nötig.

Die häufigste KESB-Massnahme ist eine Beistandschaft für Kinder, Jugendliche oder für Erwachsene. Sie richtet sich nach den Ressourcen und Bedürfnissen der betroffenen Person und geht nur soweit wie nötig. Die KESB führt selbst keine Beistandschaften, sondern ordnet diese an, überprüft und überwacht diese und löst sie wenn möglich wieder auf.

